

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 40.03  
VG 2 K 681/02.Me

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 14. März 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. M ü l l e r , die Richterin am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. von H e i m b u r g und den Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht P o s t i e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss  
des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 2. Oktober  
2002 wird verworfen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil nach § 37 Abs. 2 Satz 1  
VermG in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Beschwerde  
gegen eine Streitwertentscheidung des Verwaltungsgerichts  
ausgeschlossen ist (vgl. Beschluss vom 26. Mai 1999 - BVerwG  
8 B 120.99 - Buchholz 428 § 37 VermG Nr. 22).

Für eine Änderung des Streitwertes durch das  
Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen fehlt es an  
verlässlichen Daten. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte  
Wertgutachten betrifft ein anderes Flurstück und gibt nicht  
den aktuellen Stand wieder.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten  
werden nicht erstattet, § 25 Abs. 4 GKG.

Dr. Müller  
tier

Dr. von Heimbürg

Pos-